



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**KVJS** - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe  
in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien  
Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

## **Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesju- gendämter (BAGLJÄ)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die beiden kürzlich beschlossenen  
Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ informieren:

### **Handlungsempfehlungen zur Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM)**

Zielsetzung dieses Papiers ist die Beschreibung des Vorgehens und der Verfah-  
ren zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die in Ein-  
richtungen der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnah-  
men untergebracht sind.

Auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnah-  
men und der damit verbundenen weiteren spezifischen Fragestellungen wird  
in diesem Papier nicht eingegangen.

Die Empfehlung ist Grundlage des KVJS-Landesjugendamtes bei der Beratung  
und Aufsicht während der Planung und Betriebsführung.

## **Dezernat Jugend - Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Gudrun Mittner  
Tel. 0711 6375-435  
Gudrun.Mittner@kvjs.de

Gerald Häcker  
Tel. 0711 6375-474  
Gerald.Haecker@kvjs.de

09. Juni 2017

**Rundschreiben-Nr.  
Dez. 4-10/2017**

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Das Papier ist auf unserer Homepage unter folgendem Link eingestellt:

09. Juni 2017

Seite 2

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben\\_formulare\\_arbeitshilfen/arbeitshilfen/hilfen\\_zur\\_erziehung/BAG\\_LJAE\\_April\\_2017\\_129\\_beratung-und-aufsicht-bei-angeboten-der-st.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/arbeitshilfen/hilfen_zur_erziehung/BAG_LJAE_April_2017_129_beratung-und-aufsicht-bei-angeboten-der-st.pdf)

### **Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen - Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren**

Die erste Auflage dieser Handlungsempfehlungen erschien im Frühjahr 2014. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich bei unbegleiteten ausländischen minderjährigen Kindern und Jugendlichen zahlenmäßig wie auch fachlich um eine vergleichsweise kleine Personengruppe in der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund der stark steigenden Einreisezahlen in den darauffolgenden Jahren 2014 und 2015 trat am 1. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft.

Die modifizierten Handlungsempfehlungen tragen dieser aktuell veränderten Rechtslage themenübergreifend Rechnung.

Die Empfehlungen richten sich primär an Akteure in der öffentlichen und freien Jugendhilfe, sollen aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Behörden fördern.

Auf Fragen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII wird im Rahmen dieser Hinweise nicht eingegangen, weil die Länder sich nicht auf eine gemeinsame Empfehlung verständigen konnten.

Die Handlungsempfehlungen verfolgen durch die Darstellung von grundlegenden Mindestanforderungen das Ziel, eine am Kindeswohl ausgerichtete Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) innerhalb Deutschlands sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund konnten länderspezifische Besonderheiten im Rahmen einer solchen bundesweiten Empfehlung nur bedingt Berücksichtigung finden.

Wir möchten deshalb ergänzend darauf hinweisen, dass das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg im August 2016 Hinweise entwickelt hat, die im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung im Sinne



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

09. Juni 2017

Seite 3

von § 89f Absatz 1 SGB VIII und damit für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bedeutsam sind.

Dies gilt insbesondere für die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg sowie dem KVJS-Landesjugendamt erarbeiteten Hinweise

(a) zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII sowie

(b) zur ärztlichen Stellungnahme nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII.

Die Hinweise sind auf der unserer Homepage unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.kvjs.de/jugend/fluechtlingskinder-uma/landesverteilstelle-uma/>

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren sind auf unserer Homepage unter folgendem Link eingestellt:

[https://www.kvjs.de/index.php?id=2399&no\\_cache=1](https://www.kvjs.de/index.php?id=2399&no_cache=1)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser